



Stadt Köln

Landschaftsplan – Köln Vorentwurf

Naturschutzgebiet (NSG) N 25 „Auf dem Dreißiger“

14. Änderung des Landschaftsplans Köln

- Umweltbericht -



Entwurfsbearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228 - 978 977- 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Datum: 12.01.2026

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen und Ziele	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Zielsetzung des Umweltberichts	4
2	Übergeordnete gesetzliche Umweltziele	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen und EU-Richtlinien	5
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung – Regionalplan Köln	6
2.3	Darstellung der relevanten Umweltziele	6
3	Derzeitige ökologische und naturschutzfachliche Potentiale und Umweltprobleme	8
4	Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen	9
4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	10
	Derzeitiger Umweltzustand	10
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	10
	Auswirkungen der Planung	10
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität	11
	Derzeitiger Umweltzustand	11
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	11
	Auswirkungen der Planung	12
4.3	Schutzgut Fläche und Boden	12
	Derzeitiger Umweltzustand	12
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	13
	Auswirkungen der Planung	13
4.4	Schutzgut Wasser	13
	Derzeitiger Umweltzustand	13
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	13
	Auswirkungen der Planung	14
4.5	Schutzgut Luft und Klima	14
	Derzeitiger Umweltzustand	14
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	15
	Auswirkungen der Planung	15
4.6	Schutzgut Landschaft	15
	Derzeitiger Umweltzustand	15
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	16
	Auswirkungen der Planung	16
4.7	Schutzgut kulturelles Erbe und Sonstige Schutzgüter	16
	Derzeitiger Umweltzustand	16
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	16
	Auswirkungen der Planung	16
5	Wechselwirkung zwischen Schutzgütern	17
14.	Änderung des Landschaftsplans Köln	2

6	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
7	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	17
8	Hinweise auf Schwierigkeiten.....	17
9	Prüfung von Alternativen.....	18
10	Zusammenfassung	18
11	Quellenverzeichnis	19

1 Rechtliche Grundlagen und Ziele

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Im Rahmen der SUP sollen nach § 3 UVPG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind insbesondere die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die SUP richten sich nach den §§ 33 ff. und §§ 38 ff. UVPG. Ist eine SUP für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen oder Programmen durchgeführt worden, soll sich die SUP gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

Die im Rahmen der SUP durchgeführten Prüfschritte und deren Ergebnisse werden nach § 40 UVPG durch die zuständige Behörde in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW erfüllt die Begründung zum Landschaftsplans die Funktion eines Umweltberichtes.

Sowohl der Untersuchungsrahmen der SUP als auch der Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben wird nach § 39 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde festgelegt. In diesem Zusammenhang werden die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, beteiligt. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden gemäß § 39 Abs. 4 UVPG Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme (Scoping) über die zu treffenden Festlegungen hinsichtlich der SUP und des Umweltberichts. Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert und verwirklicht werden (§ 8 BNatSchG). Die Landschaftsplanung ist somit vorsorgeorientiert und soll dazu beitragen, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen dauerhaft zu sichern. Somit verfolgen die im Zusammenhang der Landschaftsplanung entwickelten Pläne und Programme von ihrer Zielsetzung grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Im Zuge der SUP muss dennoch geprüft werden, ob z. B. grundsätzlich positive Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen.

1.2 Zielsetzung des Umweltberichts

Das Ziel von Umweltprüfungen, hier im Konkreten der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und im Allgemeinen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ist eine wirksame Umweltvorsorge. In der Umweltprüfung und im Umweltbericht sind die folgenden, in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu betrachten:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Durch die SUP soll ermittelt und beurteilt werden, ob in Plänen Festlegungen erfolgen, die bei ihrer Umsetzung negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben. Wirkungen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter führen, sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens vermindert werden. Folglich dient die Strategische Umweltprüfung einer vorsorgenden, in die Planung integrierten Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt.

2 Übergeordnete gesetzliche Umweltziele

In diesem Kapitel werden gesetzlich bestimmte Umweltziele, welche für die Beurteilung der Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG Relevanz haben können, aufgeführt. Insbesondere wird auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwiesen.

2.1 Gesetzliche Grundlagen und EU-Richtlinien

Bundesgesetze

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das grundlegende Gesetz für den Natur- und Landschaftsschutz. Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu schützen. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, auch die Wiederstellung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist in § 1 Abs. 3 BNatSchG der Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, ebenso wie der Schutz von Böden, Gewässern, Luft und Klima als Ziele definiert. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG ist zudem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturlandschaften, der Erholungswert der Landschaft und die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zu bewahren. Als Bundesgesetze sind für den Schutz der Bodenfunktionen das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), für das Klima das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) und das Bundes Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und für den Schutz des Wassers das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu nennen.

Landesgesetze NRW

Auf Landesebene ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zu berücksichtigen. Im Landesnaturschutzgesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen, neben dem BNatSchG gelten oder von diesem – im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) – abweichen. Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW zu beachten. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen. Das Landeswassergesetz NRW (LWG) greift das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Hinsichtlich des Kulturellen Erbes ist auf der Landesebene das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) maßgeblich.

Richtlinien der EU

Für die Landschaftsplanung relevant sind die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Die FFH-Richtlinie hat das Ziel, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern, indem natürliche Lebensräume sowie wildle-

bende Tiere und Pflanzen zu schützen sind. Dies soll insbesondere durch ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten (Natura 2000) erreicht werden. Die Vogelschutzrichtlinie dient der Erhaltung und dem Schutz der wildlebenden europäischen Vogelarten. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern und diese bis 2027 in einen "guten Zustand" zu überführen. In Deutschland ist die EU-WRRL im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung – Regionalplan Köln

Auf der Ebene der Raumordnung sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln zu berücksichtigen. Für die Landschaftsplanung und die Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die Festlegungen zu den Freiraum- und Landschaftsfunktionen von Bedeutung. Im Regionalplan Köln sind weite Teile des Freiraums als Regionale Grünzüge ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen der großräumigen Sicherung zusammenhängender Freiräume und erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, den Klimaschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Das Gebiet liegt innerhalb eines im Regionalplan Köln ausgewiesenen Regionalen Grünzugs. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (Abbildung 1). Diese Bereiche haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie für die wohnungsnah und überörtliche Erholung. Entsprechend sind die Festlegungen des Regionalplans Köln bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

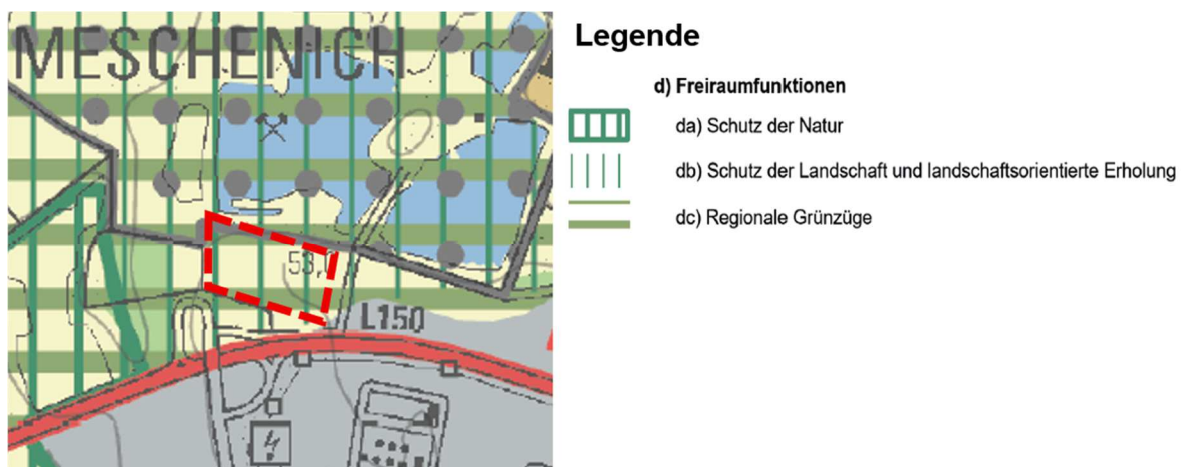


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln (betreffendes Gebiet rot umrandet) (Bezirksregierung Köln, 2025).

2.3 Darstellung der relevanten Umweltziele

In der folgenden Tabelle werden die in den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien festgelegten Ziele zum Schutz der Umwelt sowie von Natur und Landschaft aufgeführt. Dabei erfolgt eine Konzentration auf die zentralen, übergeordneten Ziele, die jeweils den Schutzgütern zu geordnet werden.

Tabelle 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§2 Abs. 1 UVPG).

Mensch	Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p> <p>Die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt wildlebender Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG), • Sicherung des Naturhaushalts in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen, so dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie sowie §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW), • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, § 6 WHG und § 2 LWG), • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)
Fläche, Boden	<p>Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG), • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG), • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, falls nicht möglich, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), • Altlasten und hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG), • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).
Wasser	<p>Gewässer sind mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Gewässern vor Beeinträchtigungen und Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, insbes. Erhaltung von natürlichen und naturnahen Gewässern einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG), • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 WHG), • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (§ 27 WHG), • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL), • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL),

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG).
Luft, Klima	<p>Die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland ist anzustreben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Luft und des Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG), • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW).
Landschaft	<p>Vermeidung einer Zerschneidung sowie ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG), • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), • Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen (§ 1 Abs. 6 BNatSchG), • großflächige weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), • Schutz und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen sowie Kulturdenkmäler (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, § 1 DSchG NRW).

3 Derzeitige ökologische und naturschutzfachliche Potentiale und Umweltprobleme

Das Gebiet südlich des Abtragungsgewässers bei Meschenich weist eine hohe ökologische Wertigkeit auf und stellt aus naturschutzfachlicher Sicht ein bedeutendes Areal gefährdeter Lebensräume und Arten dar. Die Fläche mit kleinen Stillgewässern ist das Ergebnis der Rekultivierung ehemaliger Abgrabungen und zeigt heute eine Vielfalt an Biotopstrukturen, die insbesondere für Amphibien und feuchtigkeitsliebende Arten von großer Bedeutung ist. Auf der Fläche befinden sich neben mehreren kleinen Stillgewässern die von Röhrichsäumen und Hochstaudenfluren umgeben sind auch sandig-kiesige Rohböden, extensives Grünland, randliche Gehölzstrukturen und angrenzende Sukzessionsflächen, welche ein strukturreiches Mosaik unterschiedlicher Lebensräume bieten. Durch diese Kombination aus Offenland, Gehölzstrukturen und Kleingewässern bildet die Fläche einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für Arten strukturreicher Offenlandschaften wie beispielsweise das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*). Das Gebiet bei Meschenich übernimmt daher eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop im landesweiten Biotopverbund, der sich auch in den räumlich nahen zwei Naturschutzgebieten N 6 „Kiesgrube Meschenich“ und N 7 „Am Vogelacker“ in direktem räumlichen Zusammenhang darstellt.

Seit 2015 wird die Fläche im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde Köln mit Hilfe von Fördermitteln naturschutzfachlich gepflegt. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der grasbetonten Offenlandbiotope und Kleingewässer. Nutzungseingriffe finden – abgesehen von erforderlichen jagdlichen Maßnahmen – nicht statt. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen gemäß den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Biotopstrukturen und Biotopkomplexe von Relevanz:

- kleine eutrophe Stillgewässer als Kernraum für streng geschützte Amphibienarten, wie
 - Wechselkröte (*Bufo viridis*)
 - Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Röhrichtsäume, Rohbodenstandorte und gehölzbetonte Lebensräume
- Extensive genutztes Grünland mit Offenlandcharakter als Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie:
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
 - Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Insgesamt lassen sich für die Flächen im auszuweisenden Naturschutzgebiet folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- unzureichende Sicherung und Entwicklung der Lebensraumfunktion für zahlreiche seltene, gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- zunehmende Sommertrockenheit, die klimasensitive Lebensräume wie eutrophe Stillgewässer, Feucht- und Nassgrünland sowie feuchte Hochstaudenfluren dauerhaft in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt
- unzureichender Schutz des gesamten Gebietes nach Auflösung der Einfriedung im Zuge der Rekultivierung.
- Unzureichende Sicherung und Weiterentwicklung der Funktion innerhalb des lokalen, regionalen und überregionalen Biotopverbund

Die oben aufgeführten Umweltprobleme wurden im Sinne der vorsorgeorientierten Landschaftsplanung erkannt. Mit der geplanten 14. Änderung des Landschaftsplans soll den bestehenden Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern.

4 Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Umwelt schutzgutbezogen (nach § 2 Abs. 1 UVPG) dargestellt und bewertet. Es erfolgt zunächst eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, in welcher die Funktionen und eventuell vorhandenen Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter erläutert werden.

Im Anschluss wird die voraussichtliche Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Änderung des Landschaftsplans (gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) erläutert. Schließlich erfolgen eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Plans auf die jeweiligen Schutzgüter sowie ggf. damit verbundene Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter.

Mit der Darstellung von Entwicklungszielen gemäß § 10 LNatSchG NRW werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Die Festsetzung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (hier Ausweisung als Naturschutzgebiet) dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aus beiden Handlungsfeldern ergeben sich jedoch keine konkreten Maßnahmen oder Vorhaben, die Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft hervorrufen können. Mit der Darstellung von Entwicklungszielen und der Festsetzung von Schutzgebieten sind in der Regel folglich keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Da auf die Festlegung von konkreten Maßnahmen im Rahmen der Unterschutzstellung verzichtet wird und nur als Gebot die Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans festgesetzt wird, ergeben sich auch hieraus keine unmittelbaren Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Somit wird im Rahmen dieser SUP ausschließlich grundsätzlich auf die aus den Ver- und Geboten abzuleitenden Handlungserfordernisse Bezug genommen.

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zu nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. einer nachteiligen Entwicklung von Natur und Landschaft führen (z. B. weitere Erschließung, Errichtung baulicher Anlagen, ausbleibende Pflege). Diese nachteiligen Auswirkungen und Entwicklungen sollen mit dem vorliegenden Plan unterbunden werden.

Grundsätzlich sind die Flächen im rechtskräftigen Landschaftsplan Köln bereits als Landschaftsschutzgebiet L 18 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ ausgewiesen und unterliegen somit einem grundsätzlichen Schutzstatus. Die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet dient aber der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der im Gebiet bestehenden Potentiale.

4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Stadtrand von Köln. Es handelt sich um eine eingefriedete Privatfläche, die nicht der öffentlichen Nutzung zugänglich ist, dadurch ist das Gebiet weitgehend von direkten anthropogenen Einflüssen abgeschirmt und nur in geringem Maße durch störende Nutzungen oder Belastungen geprägt. Unmittelbar angrenzend befinden sich die zu einem Kiesabbaubetrieb gehörenden Abgrabungsgewässer sowie dessen Betriebsgelände, das über eine LKW-Zufahrt erschlossen ist.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich und der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen als Verpflichtung in der Rekultivierung der ehemaligen Kiesabgrabung ist nach derzeitigem Kenntnisstand rechtlich keine andere Nutzung des Grundstücks zulässig. Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine negative Beeinträchtigung des betrachtenden Schutzguts zu befürchten.

Auswirkungen der Planung

Durch die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet erhöht sich der Flächenanteil der

Naturschutzgebiete innerhalb des Stadtgebietes Köln. Damit verbunden ist eine Stärkung der langfristigen Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushalts, der zugleich wesentliche Lebensgrundlage des Menschen darstellt.

Darüber hinaus führen die mit der Unterschutzstellung verbundenen Regelungen voraussichtlich zu einer begünstigenden Wirkung auf die biologische Vielfalt. Insbesondere der räumliche Verbund mit den benachbarten NSGs N 6 und N7 ermöglichen einen Austausch der vorkommenden Arten und es besteht die Erwartung, dass der Biotopverbund zusätzlich gestärkt wird.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Änderungen des Landschaftsplans nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet stellt einen wichtigen Lebensraum geschützte Tierarten im Raum Köln dar und übernimmt somit eine wichtige Lebensraumfunktion von lokaler bis regionaler Bedeutung. Das Gebiet besitzt eine zentrale Rolle für den lokalen und regionalen Biotopverbund sowie für die Vernetzung von Lebensräumen. Im Fachbeitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln werden die Biotopverbundflächen nach den Kategorien „herausragende Bedeutung – Stufe 1“ und „besondere Bedeutung – Stufe 2“ differenziert, bewertet und in standardisierten Einzeldokumenten dargestellt. Die Fläche „Auf dem Dreißiger“ ist der Kategorie „herausragende Bedeutung – Stufe 1“ zugeordnet. Die Entwicklungsziele dieser Biotopverbundfläche sind die Erhaltung der Gewässer, die naturnahe Gewässergestaltung, die extensive Grünlandbewirtschaftung durch Mahd und die Vegetationskontrolle zum teilflächigen Offenhalten von Rohbodenstandorten. Zielarten sind die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) sowie der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (LANUK NRW 2025). Ihre besondere Schutzfunktion für Tiere, Pflanzen und Biodiversität wird zusätzlich durch die vorherrschende Einzäunung der Fläche begünstigt, die das Gebiet weitgehend vor Störungen abschirmt und so den Erhalt sensibler Lebensräume unterstützt.

Insgesamt wird der Biotopverbundfläche eine besondere Bedeutung als Kernraum für Arten der kleinen bis mittleren Stillgewässer, wie z.B. Wechselkröte und Kreuzkröte zugeordnet. Das Vorkommen dieser geschützten Amphibien verleiht der Ausweisung als Naturschutzgebiet eine besonders hohe naturschutzfachliche Relevanz.

Eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen Lebensräume und des Arteninventars sowie der Bedeutung für den Biotopverbund findet sich in der Festsetzung der Schutzzwecke in der Gebietsausweisung.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die dauerhafte Pflege der Flächen auf Grund der Ausgleichsverpflichtung zur Unterhaltung der Fläche zunächst weiter gesichert. Mittelfristig besteht jedoch die Gefährdung, dass mit der Auflösung der Einfriedung nach Abschluss der Rekultivierung der Schutz Gebietes vor äußeren Störeinflüssen abnimmt. In Verbindung mit der Einstellung der Pflegemaßnahmen, einer fortschreitenden Verbuschung sowie der Verlandung der Kleingewässer kann dies zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Lebensräume und damit zu einer Gefährdung der vorkommenden Amphibien- und Avifauna führen.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Auf dem Dreißiger“ wird sowohl die Lebensraumfunktion für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten als auch die Bedeutung im Biotopverbund gestärkt. Dies wird insbesondere dadurch unterstützt, dass die bestehende Einfriedung erhalten bleibt und das Gebiet wirksam vor äußeren, insbesondere anthropogenen Beeinträchtigungen abgeschirmt wird. Darüber hinaus wird das bislang auf der Fläche festgesetzte Entwicklungsziel 4 - „Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben“ im Zuge der Änderung des Landschaftsplans durch das Entwicklungsziel 7 „Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere“ ersetzt. Hierdurch wird der Fläche über die reine Schutz- und Anreicherungsfunktion hinaus eine gezielt höhere naturschutzfachliche Priorität zugewiesen und die langfristige Entwicklung und Sicherung arten- und biotopspezifischer Strukturen gewährleistet. Bezogen auf das Schutzgut ergeben sich hieraus nicht nur positive Auswirkungen innerhalb des Plangebietes, sondern es können sich weiterhin auch positive Effekte über die Plangebietsgrenzen hinaus ergeben. Zudem werden die Zielsetzungen zum Erhalt der charakteristischen und schützenswerten Tier- und Pflanzengesellschaften rechtsverbindlich festgesetzt, so dass diese sowohl bei der Ausarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes als auch weiterer externer Planung zu berücksichtigen sind. Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität verbunden.

4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet ist hauptsächlich unversiegelt und weitgehend von extensivem Grünland und Sukzessionsgehölzen geprägt. Da das Gebiet von Ende der 1990er bis ca. 2006 als Kiesabgrabung ausgebeutet (Nassabgrabung) und danach wieder verfüllt wurde, bestehen bis heute im Gebiet keine gewachsenen Bodenstrukturen. Der zukünftige, vorherrschende Bodentyp der ehemaligen Abgrabungsfläche ist eine flachgründige Braunerde (Abbildung 2). Im engeren Sinne ist hier noch ein Rohboden auf einem Kies-/Sandgemisch vorzufinden. Bodenbildungsprozesse sind noch in einer sehr frühen Phase, die humose Oberschicht ist noch sehr gering ausgebildet. Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden im Gebiet.

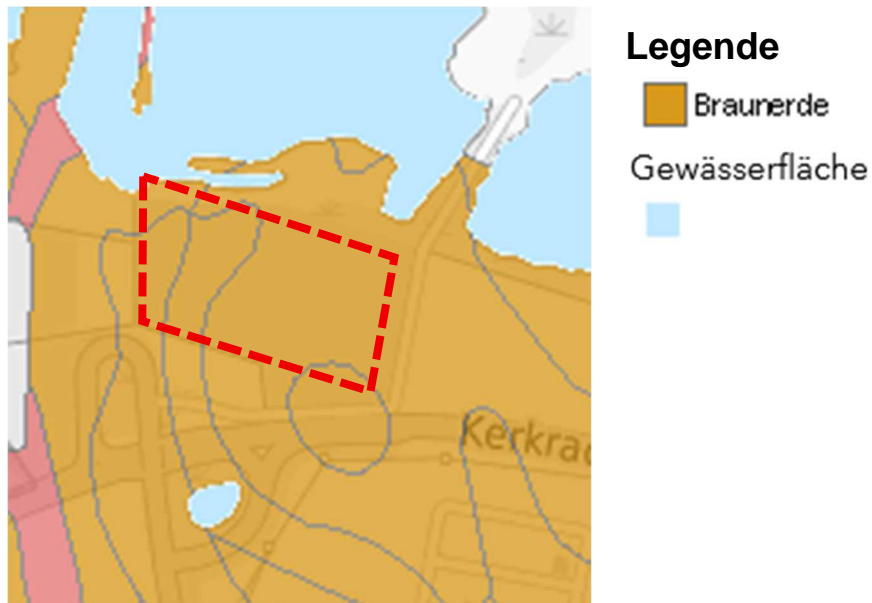


Abbildung 2: Übersicht der Bodentypen im Gebiet (MNUV NRW 2025).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine negative Beeinträchtigung des betrachtenden Schutzguts zu befürchten. Aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich und der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen als Verpflichtung in der Rekultivierung der ehemaligen Kiesabgrabung ist nach derzeitigem Kenntnisstand rechtlich keine andere Nutzung des Grundstücks zulässig.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet wird dauerhaft der Prozess der Bodenentwicklung gesichert und ein Eintrag von Schadstoffen wird vermieden. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

4.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Nördlich schließt das Gebiet an ein noch in Betrieb befindliches Abgrabungsgewässer (Nassauskiesung) an. Am Südrand befinden sich im zentralen Bereich mehrere Kleingewässer, die abschnittsweise von einem schmalen Schilfsaum gesäumt werden. Die Unterwasservegetation ist überwiegend durch Fadenalgen geprägt. Teilweise gehen die Kleingewässer auf ehemalige Fahrspuren bzw. Zufahrten zurück. Aufgrund ihrer geringen Tiefe trocknen sie in den Sommermonaten häufig aus.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Ohne Durchführung der Planung wären für das Schutzgut Wasser lediglich geringfügige Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten. Sofern die Maßnahmen zur Pflege und Sicherung der bestehenden Gewässer entfallen würden, wäre der langfristige

Fortbestand dieser Kleingewässer nicht gewährleistet. Zudem könnte die Aufhebung der Einfriedung das Gelände verstärkt äußeren Einflüssen aussetzen, wodurch eine Beeinträchtigung der Gewässer, beispielsweise durch Störungen oder Einträge von außen, nicht auszuschließen ist. Grundsätzlich ist jedoch auch für das Schutzgut Wasser zu erwarten, dass aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich und der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen als Verpflichtung in der Rekultivierung der ehemaligen Kiesabgrabung nach derzeitigem Kenntnisstand rechtlich keine andere Nutzung des Grundstücks zulässig sein wird.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet wird der Erhalt der Stillgewässer gesichert und ihre naturnahe Entwicklung gefördert. Gleichzeitig soll durch den Schutzstatus und die weiterhin bestehenbleibende Einfriedung eine Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse vermieden werden. Für die Gewässerstrukturen sind im Zuge der Umsetzung der Planung daher positive Effekte zu erwarten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sich durch die Entwicklung der Flächen die Artenzusammensetzung erhöht und sich die natürlichen Standortverhältnisse insgesamt verbessern. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung des Landschaftsplans nicht verbunden.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Derzeitiger Umweltzustand

Der Bereich der Kölner Rheinebene ist subatlantisch-mitteuropäisch geprägt und gehört zu den mildesten Gebieten in NRW. Die mittlere Jahrestemperatur im Plangebiet betrug bis zu den 1980-er Jahren ca. 10 °C und hat sich im Zeitraum 1990 bis 2020 auf 11 °C erhöht. Ab 2020 beträgt die aktuelle Jahresdurchschnittstemperatur für das Plangebiet 11,5 °C, womit die mittlere Jahrestemperatur in den letzten 100 Jahren um ca. 1,5 °C gestiegen ist. Auch die heißen Sommertage sind seit den 1980-er Jahren von durchschnittlich 5 Tagen (1950-1980) auf 9 Tage (1981 bis 2010) bzw. 11 Tage (1991-2020) und aktuell bei 11 Tagen (2024) geblieben. Die mittlere Niederschlagssumme beträgt ca. 700 mm/ Jahr. Der Kaltluftvolumenstrom ist als „mittel“ angegeben (LANUK NRW 2025) (Abbildung 3).

Die Auswirkungen der globalen Erwärmung sind schon jetzt in ganz Deutschland spürbar. Die Stadt Köln hat das Projekt "Klimawandelgerechte Metropole Köln", zusammen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Wetterdienst und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln durchgeführt und die Ergebnisse in der Studie: "Fachbericht 50: Klimawandelgerechte Metropole Köln - Abschlussbericht" publiziert. Die Studie hat deutlich gezeigt, dass es zukünftig in Köln heißer wird und dass Wetterextreme (Starkregenereignisse) zunehmen werden. Im Rahmen der Studie wurde eine Planungshinweiskarte Hitze erstellt.

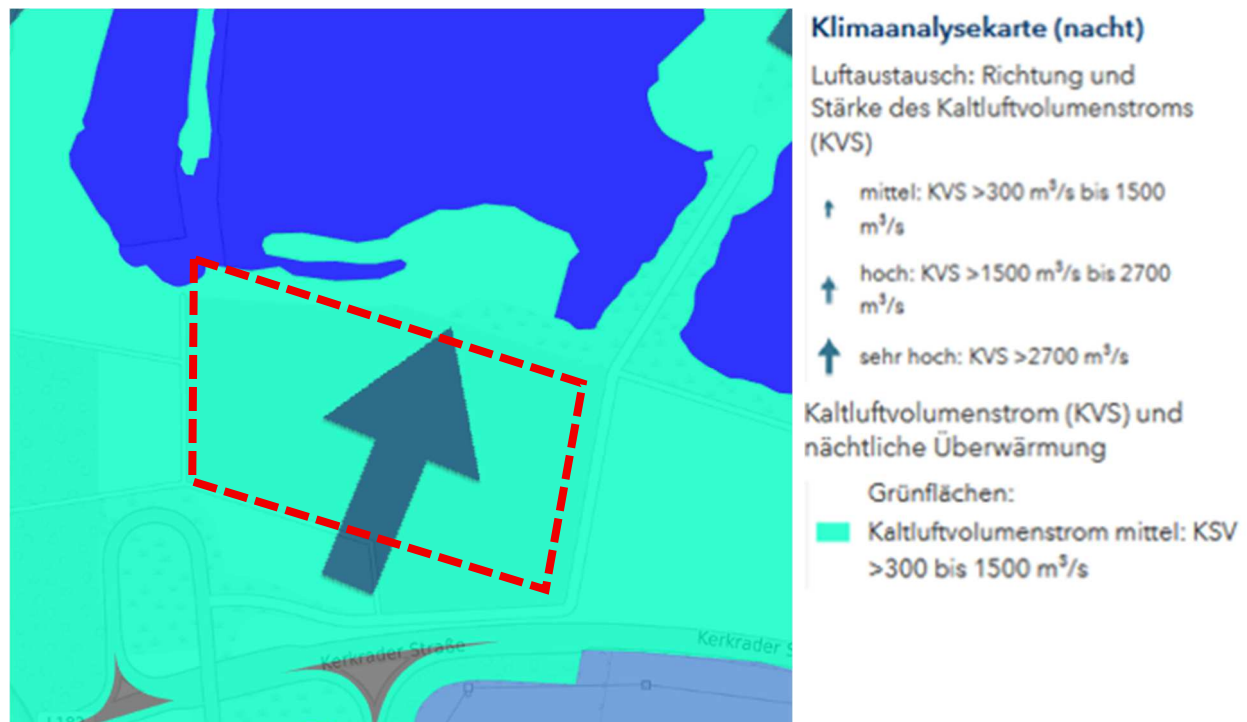


Abbildung 3: Klimaanalysekarte (Nacht) im Bereich des Gebiets (LANUK NRW 2025).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine negative Beeinträchtigung des betrachtenden Schutzguts zu befürchten. Aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich und der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen als Verpflichtung in der Rekultivierung der ehemaligen Kiesabgrabung ist nach derzeitigem Kenntnisstand rechtlich keine andere Nutzung des Grundstücks zulässig.

Aufgrund des weiterhin bestehenden Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet wären jedoch lediglich kleinräumige Eingriffe denkbar. Entsprechend wären die daraus resultierenden klimaökologischen Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet wird eine weitere infrastrukturelle oder bauliche Inanspruchnahme wirksam ausgeschlossen. Dadurch sind zusätzliche Flächenversiegelungen nicht zu erwarten, sodass die klimaökologischen Funktionen – insbesondere die Kalt- und Frischluftentstehung, die Luftaustauschprozesse sowie die Verdunstungs- und Filterfunktionen der Vegetation – dauerhaft gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht zu prognostizieren. Auch durch die Änderung des Landschaftsplans ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen dieses Schutzguts.

4.6 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet „Auf dem Dreißiger“ befindet sich am nordwestlichen Rand des Landschaftsraums der Kulturlandschaft 19: Rheinschiene (LVR 2025). Von besonderer Bedeutung ist hier die ökologische Vernetzung mit den angrenzenden Schutzgebieten, insbesondere dem NSG N 6 „Kiesgrube Meschenich“ sowie dem NSG N 7 „Am Vogelacker“.

Durch diese räumliche Nähe leistet das Gebiet einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und zur Sicherung ökologischer Austauschbeziehungen. Das LANUV (heute LANUK) hat eine landesweite und flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen (LANUV 2019). Zum Landschaftsbild ist hier für den Landschaftsraum LR-II-008 folgendes beschrieben: „Das Landschaftsbild wird dominiert von ausgedehnten Ackerplatten weitgehend ohne landschaftsgliedernde Elemente. Fast immer besteht Blickkontakt zu Siedlungselementen. Kleingehölze beschränken sich zumeist auf die Böschungszone der Nass-Abgrabungen und auf Anpflanzungen an Ortsrändern und Gehöften. Die Erholungsnutzung konzentriert sich auf die Abgrabungsgewässer. Dieser Landschaftsraum enthält lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 45 dB (A)“.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich und der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen als Verpflichtung in der Rekultivierung der ehemaligen Kiesabgrabung ist nach derzeitigem Kenntnisstand rechtlich keine andere Nutzung des Grundstücks zulässig. Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der aktuelle Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes erhalten.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet wird eine Realisierung von Vorhaben, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken können, wirksam vermieden, sodass eine langfristige Sicherung des Landschaftsbildes bewahrt wird. Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und Sonstige Schutzgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Das Schutzgut umfasst Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierzu zählen beispielsweise Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Stätten historischer Landnutzungsformen oder kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen schützenswerte Kultur- oder sonstigen Sachgüter weder im Änderungsbereich noch im näheren Umfeld vor.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet erhalten. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten, da im Gebiet keine Kulturgüter vorhanden sind.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet wird das Ziel verfolgt, die Fläche von jeglicher nicht naturschutzgerechten Nutzung freizuhalten. Dadurch soll sich das Gebiet ohne störende Einflüsse eigenständig weiterentwickeln und zugleich durch geeignete Pflegemaßnahmen in seiner ökologischen Wertigkeit unterstützt werden. Auf diese Weise wird das Gebiet auch aus kulturhistorischer Sicht vor negativen Beeinträchtigungen bewahrt.

5 Wechselwirkung zwischen Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in vielfältigen funktionalen und strukturellen Beziehungen zueinander und bilden somit ein komplexes Wirkungsgefüge. Folglich können sich die Umweltauswirkungen des Plangebietes auch in verschiedenster Art und Weise auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken. Im Rahmen der SUP erfolgt jedoch keine vollständige ökosystemare Darstellung des gesamten Wirkungsgefüges, sondern es sollen Bereiche herausgestellt werden, in denen die Umweltauswirkungen des Planvorhabens das Wirkungsgefüge in seiner Gesamtheit oder spezielle Teilbereiche davon so beeinflusst, dass sich die Umweltauswirkungen verstärken. Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung von Umweltauswirkungen führen, verbunden.

6 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzgüter ist mit der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans bzw. der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

7 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung eines Plans ergeben, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Da sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für erhebliche negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Durchführung der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans ergeben, sind Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 45 UVPG nicht erforderlich. Gleichwohl kontrolliert die Untere Naturschutzbehörde nach § 2 LNatSchG NRW den Umweltzustand des Plangebietes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorschriften und formulierten Schutzziele. Um weiterhin die geplante Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten, ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufzustellen bzw. bestehende Pflegepläne zu aktualisieren.

Der PEPL konkretisiert die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung und soll regelmäßig aktualisiert werden. Im Zuge der Aktualisierung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft sowie ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen, so dass auch hierüber eine Überwachung des Umweltzustandes gewährleistet ist.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Zusammenstellung des Datenmaterials zu den einzelnen Schutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Bei der Beschreibung des aktuellen Umweltzustands sowie der Prognose der Umweltauswirkungen liegen somit nach aktuellem Kenntnisstand keine relevanten Defizite vor. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegebenenfalls weitere Hinweise zu den Schutzgütern eingehen können, die die Datengrundlage weiter präzisieren und die fachliche Bewertung unterstützen.

9 Prüfung von Alternativen

Die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine verpflichtende Aufgabe der Träger der Landschaftsplanung. Weiterhin ist die Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 4 BNatSchG insbesondere dann fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund stellt die Nichtdurchführung der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans keine Alternative dar.

10 Zusammenfassung

Ziel der Planung ist unter anderem die Ausweisung der Fläche „Auf dem Dreißiger“ (8,8 ha) als Naturschutzgebiet. Damit soll die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets gesichert und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden. Aufgrund seiner Lage und Biotopausstattung kommt dem Gebiet eine wesentliche Funktion für den lokalen und regionalen Biotopverbund zu.

Die Ausweisung dient zugleich der vorsorgeorientierten Landschaftsplanung, indem Natur und Landschaft in ihrem Eigenwert sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen dauerhaft geschützt werden. Die dauerhafte Einfriedung und damit verbundenen Unzugänglichkeit des Gebiets für Erholungssuchende stehen vielfältigen ökologischen Vorteilen gegenüber, darunter der Erhalt wertvoller Lebensräume und Tierarten, die Stärkung des Biotopverbundes, die Entwicklung der Kleingewässer im Gebiet, die Sicherung klima- und bodenökologischer Funktionen sowie die langfristige Bewahrung des Landschaftsbildes. Insgesamt ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt; vielmehr leistet die Ausweisung einen positiven Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Biotopschutzes.

11 Quellenverzeichnis

- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg (C.F. Müller VERLAG): S.192-195.*
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2025): *Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Online unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/neuaufstellung-regionalplan-koeln-0>*
- LVR (Landesverband Rheinland) (2025): *Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.*
- MWIDE NRW (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) (2024): *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Lesefassung. Düsseldorf. Online unter: <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf>.*

Datenportale

- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): *Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Bodenkarte 1: 50.000 Geologischer Dienst NRW*
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2025): *Kartieranleitung – Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen; <https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/>*
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2025): *Klimaatlas NRW, Klima NRW.Plus, online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>.*
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2025): *Landesinformationssystem NRW (@LINFOS), Schutzgebiete, geschützte Biotop, Biotopkataster, Naturräumliche Einheiten. Abrufbar unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> bzw. WMS-Dienst LINFOS.*
- MUNV NRW (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2025): *Fachinformationssystem ELWAS: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>*